

Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrte Mitarbeiter,

die vorliegende Information erfolgt im Sinne der Bestimmungen des Artikel 8 Abs. 8 des Legislativdekrets Nr. 252/2005.

Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass Sie binnen sechs Monate ab Arbeitsbeginn, sofern nicht bereits erfolgt, eine wichtige Entscheidung für Ihre Vorsorgezukunft treffen müssen.

Im Sinne des Art. 8, Abs. 7 des Legislativdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 weisen wir darauf hin, dass Sie Ihrem Arbeitgeber innerhalb von sechs Monaten, Ihre Entscheidung zur Verwendung der anreifenden Abfertigung mitteilen müssen.

Falls Sie bereits eine solche Entscheidung getroffen haben, bitten wir Sie, uns darüber in Kenntnis zu setzen. Sie können uns dazu die Unterlagen die Sie von Ihrem vorhergehenden Arbeitgeber erhalten haben übermitteln.

Handelt es sich hingegen um Ihr erstes Arbeitsverhältnis, kann Ihre Entscheidung entweder ausdrücklich (schriftlich) oder stillschweigend (silenzio assenso) erfolgen.

Im Falle einer **ausdrücklichen Entscheidung**, die mit dem beigelegten Formular durchzuführen ist, entscheiden Sie, ob die anreifende Abfertigung in den kollektivvertraglich vorgesehenen Rentenzusatzfonds bzw. in jenen Fonds, der vom Betriebsabkommen/vom betrieblichen Reglement vorgesehen ist, eingezahlt wird oder weiterhin im Betrieb anreifen soll.

Die Entscheidung, die Abfertigung im Betrieb zu belassen, kann in der Folge jederzeit widerrufen werden und die anreifenden Abfertigungsanteile können in einen Rentenzusatzfonds eingezahlt werden.

Sollten Sie in den sechs Monaten nach Arbeitsbeginn **keine Entscheidung** treffen (stillschweigende Zustimmung) oder uns keinerlei Mitteilung zur Verwendung der Abfertigung bei vorhergehenden Arbeitgebern machen, werden die ab den ersten Arbeitstag anreifenden Abfertigungsanteile wie folgt behandelt:

- a) Einzahlung in den vom Kollektivvertrag bzw. Betriebsabkommen/betrieblichen Reglement vorgesehenen Rentenzusatzfonds;
- b) Sollten laut Kollektivvertrag mehrere Rentenzusatzfonds zur Auswahl stehen, erfolgt die Einzahlung in jenen Fonds, bei dem die Mehrheit der Mitarbeiter eingetragen ist, außer, das Betriebsabkommen regelt dies anders;
- c) Sollte keine Möglichkeit für die Einzahlung in einen Rentenzusatzfonds gegeben sein, fließen die Abfertigungsanteile in den beim staatlichen Schatzamtsdienst eingerichteten Fonds (N.I.S.F.).

In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass wir als Arbeitgeber mit einzelnen Mitarbeitern ein individuelles Mehrfachabkommen geschlossen haben, wonach Mitarbeiter, welche den Raiffeisen Offenen Pensionsfonds als Zielfonds der anreifenden Abfertigung und eines Arbeitnehmeranteils wählen zusätzlich einen Arbeitgeberbeitrag in Höhe von x% zugesprochen bekommen.

Wir hoffen Ihnen, damit die nötigen Informationen gegeben zu haben, damit Sie in den nächsten sechs Monaten, die für Ihre persönliche Situation beste Entscheidung treffen können. Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit und teilen Sie uns dann Ihre Entscheidung mit.